Integrative Kindertagesstätte Ibenhain
Kindergarten „Friedrich Fröbel“
Dr.-S.-Allende - Str. 24
99880 Waltershausen

Kindergarten Schnepfenthal
OT Schnepfenthal
Hermannsteinstraße 30 A
99880 Waltershausen

Hausordnung

Der Besuch einer Kindereinrichtung wird durch die Satzung und die Gebührensatzung der Stadt Waltershausen geregelt.

I. Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
Für Berufstätige kann das Betreuungsangebot von 5:45 Uhr bis 17:30 Uhr erweitert werden, sofern eine Bestätigung des Arbeitgebers über entsprechende Arbeitszeiten vorgelegt wird.
Der Kindergarten Schnepfenthal ist Montag bis Freitag, von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Durch einen zu hohen Personalmangel kann es zu veränderten Betreuungszeiten kommen. Diese entnehmen sie dann den aktuellen Elterninformationen.

II. Bestimmungen über den Besuch der Kindereinrichtung

1. Die Anmeldeformulare und eine aktuelle Meldebescheinigung aller Familienmitglieder oder Lebensgemeinschaften sind zur Aufnahme vollständig bei der Leitung abzugeben.

2. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nur mit ärztlicher Bescheinigung oder mit dem aktuellen Vorsorgeheft (welches nicht älter als vier Wochen sein darf).
   Die ärztliche Bescheinigung wird nach ansteckenden Krankheiten durch das Infektionsschutzgesetz erneut erforderlich.

3. Regeln im Krankheitsfall

Kranke Kinder gehören nicht in die Einrichtung, sondern nach Hause.
Erkrankt ein Kind an einer Infektionskrankheit, so ist dies unverzüglich der Einrichtung zu melden.
Bei Erkrankungen Ihres Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (Merkblätter „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ und „Bescheinigung nach Erkrankung laut Infektionsschutzgesetz“ in ihrer Aufnahmemappe) muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden. Die Einrichtung darf nicht mehr besucht werden.

3.1 Des Weiteren sind Sie verpflichtet, die pädagogischen Fachkräfte darüber zu unterrichten, wenn sie Ihrem Kind Medikamente verabreicht haben. Grundsätzlich gilt: ein krankes Kind gehört in die Obhut vertrauter Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen. Den pädagogischen Fachkräften ist es grundsätzlich untersagt, Medikamente zu verabreichen. Notfallmedikamente (z.B. bei Fieberkrampf, Epileptische Anfälle) und Medikamente bei chronischen Erkrankungen bleiben von dieser Reglung unberührt, soweit eine ärztliche Verordnung vorliegt.

3.2 Bei Fieber (in der Regel ab 38,5°C) werden die Eltern umgehend informiert und das Kind darf unsere Kindertagesstätte erst nach 48 h ohne Symptome wieder besuchen.
3.3 Bei Auftreten von unbekannten Ausschlägen (z.B. nicht juckender Hautausschlag am Körper) werden die Eltern gebeten dies beim Arzt abzuklären, damit andere Eltern informiert werden können.
3.4 Bei akutem Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen darf ein Kind die Einrichtung erst nach 48 h wieder besuchen. Auch eine mehrtägige veränderte Konsistenz/ Färbung/Geruch fordert eine Ruhe und Regenerationsphase für ihr Kind in häuslicher Betreuung.
3.5 Bei auffällig rot entzündeten Augen und/ oder verstärktem eitrigen Tränenfluss darf das Kind 24 h die Einrichtung nicht besuchen.
3.6 Bei erschöpfendem Husten werden die Eltern gebeten dies zu beobachten und ggf. einen Arzt aufzusuchen.
3.7 Bei auffälligen Veränderungen zum Gesundheitszustand kann die pädagogische Fachkraft eine Empfehlung aussprechen, mit der Bitte, einen Arzt aufzusuchen.

Bei akuten Krankheitsfällen behält es sich die Leitung vor, in Absprache mit dem Träger, bereits getroffene Regelungen zu erweitern.

4. Für alle neuen Kinder bieten wir eine Eingewöhnungszeit mit einer Bezugsperson an.

5. Folgende Möglichkeiten der Betreuung werden angeboten:

   - Ganztagsbetreuung im Rahmen der Öffnungszeiten (über 5 Stunden)
   - Halbtagsbetreuung - bis zu 5 Stunden – längstens bis 12:00 Uhr

6. Werden die Bestimmungen gemäß § 12 der Satzung der Stadt Waltershausen nicht eingehalten, so kann/können das Kind/die Kinder vom Besuch der Kindereinrichtung ausgeschlossen und abgemeldet werden.

7. Die Kinder werden von den Eltern oder Bezugspersonen in die Einrichtung gebracht und wieder abgeholt. Sie übergeben das Kind der Erzieherin persönlich.
   Schriftlich kann festgelegt werden, wer das Kind außer den Eltern noch abholen darf.

8. Zur Sicherheit der Kinder ist unser Haus mit einem Sicherheitssystem ausgestattet. Gäste und Besucher benutzen die Türsprechanlage (KITA).

9. Die Kinder sind sauber, ordentlich und der Witterung entsprechend gekleidet und mit der erforderlichen Ausstattung in der Einrichtung abzugeben (Brottasche, Wechselwäsche, Wechselschuhe u.ä.).

10. Auf Grund der erhöhten Verletzungsgefahr erfolgt das Tragen von Schmuck auf eigene Gefahr (Anhang Aufnahmemappe).

11. Bleibt das Kind der Einrichtung fern, sollte es bis 8:00 Uhr des jeweiligen Tages entschuldigt sein, sonst muss das Essengeld berechnet werden.

12. Die Mittagsversorgung erfolgt über einen privaten Essenanbieter, mit dem die Eltern einen Vertrag abschließen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend den Vereinbarungen.
    Werden die Essenbeträge dreimal in Folge nicht gezahlt, so kann ihr Kind vom Essen ausgeschlossen werden.

13. Für die zusätzliche Versorgung in der Kindereinrichtung sind von den Eltern zurzeit folgende Kosten zu entrichten: pro Tag/ pro Woche

- Getränke 0,20 € (einschl. Feste und Feiern)
- Frühstück und Vesper 0,50 € (nur Krippenkinder)

Die Abrechnung pro Anwesenheitstag erfolgt rückwirkend für den Vorvormonat durch die Stadtverwaltung Waltershausen.
Eltern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag mit den Elternbeiträgen zum festgelegten Datum vom Konto abgebucht.
Alle anderen Eltern zahlen bitte bar in der Stadtkasse oder per Überweisung unter Angabe der Gebührennummer selbstständig die Beträge ein.

14. Kinder, die nach 8:30 Uhr in die Einrichtung kommen, sollten zu Hause gefrühstückt haben.

15. Für mitgebrachtes Spielzeug, ungezeichnete Wäsche und Gegenstände im Kinderwagenraum können wir keine Haftung übernehmen.

16. Waffenähnliches Spielzeug ist in der Einrichtung nicht erwünscht.

17. Gemeinsam mit dem Träger und den Elternvertretern der Einrichtung werden Schließtage und Bedarfsermittlungen festgelegt, wie zum Beispiel Inhouseseminare, an Brückentagen, vor oder nach einem Feiertag, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr.
Bei einer zu erwartenden Belegung unter 5 % bleibt die Einrichtung aus Gründen der Betriebskostensenkung geschlossen.

18. Während der festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden (Halbierung der Betreuungsgebühren).
Eine Notbetreuung wird angeboten.

19. Laut § 11 der Satzung der Stadt Waltershausen endet das Benutzungsverhältnis durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist 4 Wochen vorher schriftlich der zuständigen Fachabteilung der Stadt Waltershausen mitzuteilen.
Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

Die integrative Kindertagesstätte arbeitet konzeptionell nach „Friedrich Fröbel“. Der Kindergarten in Schnepfenthal arbeitet situationsorientiert und naturverbunden. Die Arbeit erfolgt nach den Richtlinien des „Thüringer Bildungsplanes bis 18“ und des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz vom 10. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Hausordnung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungen können gegebenenfalls jederzeit erfolgen.

Waltershausen, den 02.04.2024

Spittel
Leiterin der Einrichtung

Fischer
Elternvertretung